

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Grob Aircraft SE

Stand: November 2021

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1. Folgende Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Grob Aircraft SE (im Folgenden: „Grob“) gelten für die Herstellung von Werken und sämtliche bei dem Lieferanten bestellten Waren (im Folgenden: „Lieferungen“) sowie für die Ausführung von Dienstleistungen (im Folgenden: „Leistungen“).
 - 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden integraler Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nicht bindend für Grob, selbst dann nicht, wenn Grob deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Bezahlung begründen keine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 2. Vertrag**
 - 2.1. Liegt Grob nicht innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen – gerechnet ab Datum der Bestellung – eine Auftragsbestätigung vor, gilt die Bestellung als angenommen.
 - 2.2. Ergänzungen oder Änderungen der Bestellungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Grob
 - 2.3. Grob ist berechtigt, bei noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Etwaige dadurch auftretende Mehr- oder Minderkosten sowie Änderungen der Liefertermine sind angemessen zu berücksichtigen.
 - 2.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Grob Subunternehmer zu beauftragen. Die unberechtigte Unterbeauftragung berechtigt Grob zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatz.
 - 2.5. Erfolgen seitens des Lieferanten Änderungen in der Produkt- und/oder Prozessdefinition (insbesondere Art der Zusammensetzung des verarbeitenden Materials und konstruktive Ausführung) gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen und Leistungen, so sind diese Grob unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Grob.
- 3. Preise und Zahlungen**
 - 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeder Art aus.
 - 3.2. Sämtliche Lieferungen erfolgen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, DAP, INCOTERMS 2010 (Betriebssitz von Grob, Tussenhausen-Mattsies, Deutschland).
- 3.3.** Zahlungen von Grob erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch Überweisung auf das vom Lieferanten benannte Konto. Zahlungen statuieren keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 3.4.** Zahlungen sind sechzig (60) Tage netto oder vierzehn (14) Tage unter Abzug von 3% Skonto nach dem Zugang der Rechnung bei Grob fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von Grob.
- 3.5.** Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Grob und dem Lieferanten ist Grob berechtigt, die Bezahlung strittiger Rechnungen bis zur Klärung der Meinungsverschiedenheit zurückzuhalten.
- 3.6.** Von Grob geschuldete Verzugszinsen berechnen sich nach den §§ 288 II, 247 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nach § 288 IV BGB ist ausgeschlossen.
- 3.7.** Der Lieferant kann Forderungen gegen Grob nur mit deren vorherigen schriftlichen Einverständnis abtreten.
- 3.8.** Der Lieferant kann nur mit von Grob anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Lieferungen und Ausfuhrkontrolle

- 4.1. Bestätigte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Zeichnen sich Liefer- oder Leistungszeitüberschreitungen ab, ist der Lieferant zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch Grob begründet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
- 4.2. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung bzw. Leistung kommt es auf den Eingang der Lieferung bzw. Leistung bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse an.
- 4.3. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist Grob berechtigt, für jeden angefangenen Werktag eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, des jeweiligen Wertes der verspäteten Ware bzw. Leistung höchstens jedoch 5 % geltend zu machen. Die Belieferung von Grob entsprechend der Bestellung bleibt von der Geltendmachung dieser Vertragsstrafe unberührt. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.4. Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern. Kosten der Verpackung trägt der Lieferant. Der

Lieferant haftet für alle Schäden, die Grob aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.

4.5. Versandpapiere, wie z.B. Lieferscheine, Packzettel, erforderliche Zeugnisse und Barcodes sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern anzugeben. Spätestens am Tag des Versands der Vertragsprodukte ist Grob eine Versandanzeige vorab in Textform zuzuleiten.

4.6. Der Lieferant ist verpflichtet, einschlägige Exportbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferungen keiner Exportgenehmigung bedürfen. Anderenfalls, wird der Lieferant etwaige erforderliche Exportgenehmigungen beschaffen, es sei denn, das die spezielle Exportgenehmigung nicht der Lieferant, sondern Grob oder ein Dritter beantragen muss. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet Grob bzw. dem Dritten die notwendigen Informationen für die Beantragung zur Verfügung zu stellen. Können erforderliche Exportgenehmigungen nicht beschafft werden, so gilt die Bestellung hinsichtlich des betroffenen Teils als nicht geschlossen.

4.7. Teil- oder Mehrlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Grob zulässig. Fehlt diese Zustimmung ist Grob berechtigt, nach erfolglos gesetzter Frist zur Nachlieferung, vom Vertrag zurückzutreten. Dadurch entstehende Kosten und Schäden trägt der Lieferant.

5. Rechte von Grob bei kauf- bzw. werkvertraglichen Mängeln

5.1. Der Lieferant steht für kauf- oder werkvertragliche Mängel für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab Gefahrübergang ein oder für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Auslieferung des Endproduktes an den Kunden von Grob, je nachdem was zuerst eintritt. In Divergenz zu Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für Bauwerke und Werke, deren Gegenstand Planungs- und Überwachungsleistungen sind, fünf (5) Jahre ab Abnahme.

5.2. Grob wird Mängel, sobald diese sich im Rahmen der Wareneingangsprüfung zeigen, dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Tagen textformwährend anzeigen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung textformwährend erfolgen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mangelrüge.

5.3. Die gesetzlichen Mängelrechte stehen Grob uneingeschränkt zu. Grob ist berechtigt, als Nacherfüllung vom Lieferanten nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu Verlangen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.4. Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann Grob, nach Ablauf einer angemessenen Frist, den kauf- oder werkvertraglichen Mangel selbst

beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Diesbezüglich gilt die werkvertragliche Regelung zur Selbstvornahme des § 637 BGB für kaufvertragliche Lieferungen entsprechend.

6. Rechte von Grob bei der Verletzung von dienstvertraglichen Verpflichtungen

Die Rechte von Grob im Falle einer Verletzung von dienstvertraglichen Verpflichtungen bestimmen abweichend von Ziffer 5 nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Qualität und Transparenz

7.1. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen seiner Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsbestimmungen und die individual vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten.

7.2. Zum Zwecke der Qualitätssicherung haben Mitarbeiter von Grob zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Lieferanten, in denen Arbeiten für Grob durchgeführt werden. Zum Zwecke der Auditierung oder zur Nachprüfung gesetzlicher Anforderungen ist den Mitarbeitern von Grob Einsicht in sämtliche bestellungsbezogenen Unterlagen zu gewähren. Im Falle der berechtigten Beauftragung von Subunternehmern verpflichtet sich der Lieferant, dass Grob diese Rechte durch den jeweiligen Subunternehmer ebenfalls eingeräumt werden.

7.3. Der Lieferant verpflichtet sich alle anwendbaren Gesetze, insbesondere Verordnungen und Richtlinien zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung sowie die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes im Rahmen der berechtigten Beauftragung von Subunternehmern sicherzustellen.

8. Beistellung

8.1. Sämtliche dem Lieferanten von Grob zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art verbleiben Eigentum von Grob. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Gegenstände gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht.

8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen.

8.3. Soweit der Lieferant von Grob überlassene Gegenstände zu neuen beweglichen Sachen verarbeitet oder umbildet, gilt Grob als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt Grob Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass Gegenstände des Lieferanten als

Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Grob anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für Grob unentgeltlich verwahrt.

9. Lieferbereitschaft und Obsolenzen

9.1. Der Lieferant hat die Obsoleszenz seiner Waren und deren Komponenten aktiv nachzuverfolgen. Zeichnet sich ab, dass der Lieferant eine Ware oder deren Komponenten in Zukunft nicht mehr liefern wird, so hat er Grob unverzüglich nach Bekanntwerden von der Einstellung der Belieferung durch schriftliche Erklärung in Kenntnis zu setzen.

9.2. Stellt der Lieferant die Lieferung von Waren oder deren Komponenten ein, so hat er Grob, mit angemessenem Vorlauf, Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Konditionen zu geben.

10. Schutzrechte und Produkthaftung

10.1. Sofern die Lieferungen und Leistungen patentrechtlich oder urheberrechtlich geschützt sind (nachfolgend: „Schutzrechte“), erteilt der Lieferant Grob alle notwendigen Rechte insbesondere die Rechte zur Reproduktion, zum Gebrauch, zum Betrieb, zur Freigabe an Dritte, zur Adaption, zur Änderung, die zur Nutzung und dem Gebrauch der Vertragsprodukte notwendig sind. Diese Rechteinräumung ist mit der jeweiligen Vergütung entsprechend Ziffer 3 abgegolten.

10.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm herzustellenden Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzen. Im Falle der Verletzung solcher Schutzrechte, verpflichtet sich der Lieferant, auf erstmalige textformwahrende Aufforderung Grob von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Eine Verletzung solcher Schutzrechte berechtigt Grob zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Vertragsprodukte genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird Grob wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Vertragsprodukte des Lieferanten, so kann Grob anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten, durch textformwahrende Aufforderung, verlangen.

11. Kündigung von Dienstleistungen

11.1. Falls der Lieferant nicht in der Lage sein oder sich weigern sollte, die beauftragten Dienstleistungen zu erbringen oder vereinbarte Bestimmungen missachtet, so ist Grob berechtigt die zugrunde liegende Bestellung zu kündigen, sofern der Lieferant trotz textformwahrender Aufforderung die zur Vertragserfüllung notwendigen Dienstleistungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Aufforderung erfüllt hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

11.2. Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung von Dienstleistungen bleiben unberührt.

12. Geheimhaltung

12.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zu offenbaren.

12.2. Technische Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Beistellungen oder ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände bedarf der Zustimmung von Grob. Befugte Dritte, z.B. von Grob genehmigte Unterauftragnehmer, sind entsprechend zu verpflichten.

12.3. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt Grob als Referenz oder anderweitig öffentlich zu nennen.

13. Umweltschutz und Sicherheit

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet geltende Umweltschutz-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Grob ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelungen durch ein entsprechendes Audit zu überprüfen.

13.2. Der Lieferant achtet darauf, Umweltbeeinträchtigung so gering wie möglich zu halten.

14. Sicherheitserklärung

Der Lieferant gewährleistet, dass

14.1 Waren, die im Auftrag für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden

14.1.1 an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden

14.1.2 während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind

14.1.3 das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist

14.1.4 Geschäftspartner, die in meinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen.

14. Nebenbestimmungen

- 14.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Grob gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Bestimmungen hinsichtlich des Kollisionsrechts.
- 14.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 14.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt

auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

- 14.4. Als Erfüllungsort wird Tussenhausen-Mattsies vereinbart. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Ansprüche Memmingen. Grob ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen besonderen oder allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Tussenhausen-Mattsies, November 2021
Der Vorstand